

Geschäftsstelle Postfach 1102 50 4047 Dormagen 11

AGN-NW Geschäftsstelle · Postfach 1102 50 · 4047 Dormagen 11

An die Präsidentin des Landtages NRW Frau Ingeborg Friebe Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 11/1816

nsprechpartner:

D. Stratmann Vorsitzender der AGN-NW itut für Anaesthesiologie ikum Minden drichstrasse 17

0 Minden

29. 6. 1992

Betr.: Beratungen zum Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG), Drucksache 11/3181

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

auf Grund einer Meldung in 'Landtag intern' vom 10. 6. 1992 erfuhren wir von einer Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum o.a. Gesetzentwurf der Landesregierung am 27. 5. . 1992.

Da weder wir als Vertreter von inzwischen mehr als 1.200 Notärzten in NRW noch die Landesärztekammern oder ein ärztlicher sachkundiger Bürger aus dem Landesfachbeirat für den Rettungsdienst zu dieser Anhörung geladen waren, bitten wir Sie höflich um Weiterleitung dieses Briefes an den/die zuständigen Auschuß/Ausschüsse des Landtages.

Gemeinsam habe alle ärztlichen Vertreter (Landesärztekammern, sachkundige Verteter, AGN-NW) im Landesfachbeirat für den Rettungsdienst eine einheitliche (!) Stellungnahme zu den ersten Gesetzentwürfen des Ministeriums abgegeben und mit den anderen Mitgliedern des Landesfachbeirates in zwei Sitzungen diskutiert, bevor ein (dritter) Gesetz-Entwurf dann dem Landtag zugeleitet wurde.

In diesem sind nahezu alle Anforderungen aus notfallmedizinischer und notärztlicher Sicht weitgehend zufriedenstellend geregelt worden, insbesondere im Hinblick auf die Qualifikation des rettungdienstlichen Personals. Lediglich eine **Dokumentationspflicht** rettungsdienstlicher Einsätze (wie z.B. in den Landesrettungsdienstgesetzen der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und in Hamburg) zur effektiven Qualitätskontrolle in medizinischer Hinsicht wie auch zur Überprüfung des sicher guten, jedoch auch teuren (!) Rettungswesens wurde nicht berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Qualifikation des Personals wurden lediglich de facto bereits vielerorts bestehende, alte Forderungen (endlich!) festgeschrieben. Analog zu allen anderen Bundesländern wird der/die mit dem RettAssG vom 10. Juli 1989 (!) geschaffene Rettungsassistent/-assistentin lediglich für den Bereich der Notfallrettung als '2. Mann' im RTW/NAW/RTH und NEF festgeschrieben, während der Rettungssanitäter weiterhin im Krankentransport - der nahezu 70 % (!) aller Einsätze ausmacht - sowohl als 'Fahrer' als auch als 'Beifahrer' und als 'Fahrer' in der Notfallrettung tätig werden kann.

Daß in der Notfallrettung ein Rettungsassistent erforderlich ist, ist in ernstzunehmenden Fachkreisen spätestens seit der Verabschiedung des RettAssG vor drei Jahren unumstritten und wird ja auch von den beiden in NRW zu mehr als 90 % den Krankentransport und die Notfallrettung durchführenden Organisationen, den Feuerwehren und den beiden DRK-Landesverbänden, nicht bestritten.

Daß der Ausbildungsumfang des Rettungs**assistenten** für Ehrenamtliche kaum noch zu bewältigen sein wird liegt auf der Hand. Gerade aber gegenüber den ehrenamtlich Tätigen ist es unverantwortlich, wenn Organisationen sie dennoch auch zukünftig mit qualifizierten Aufgaben der Notfallrettung konfrontieren wollen, denen sie qualitativ nicht gewachsen sein können. Dies erscheint um so unverständlicher, als Ehernematliche ja auch weiterhin an anderer Stelle umfangreich tätig werden können (s.o.).

Es muß, wie ja auch in allen anderen Landes-Rettungsdienstgesetzen, unstrittig sein, daß gerade in der Notfallrettung die Qualifikation des Personals sich den Erfordernissen des/der Notfallpatienten anzupassen hat und nicht umgekehrt.

Auch im notärztlichen Bereich sind in der Vergangenheit Qualifikationsmängel aufgetreten. Daher hat die AGN-NW 1985 begonnen, gemeinsam mit den Fortbildungsakademien der Ärztekammern eine gesonderte Fortbildung für Notärzte über jeweils drei Wochenendseminare anzubieten. An diesen Fortbildungszyklen haben bis zum Ende des vergangenen Jahres mehr als 15.000 (!) zukünftige Notärzte allein in NRW teilgenommen und es war uns wie den Ärztekammern eine Selbstverständlichkeit, daß diese gesonderte Fachkunde 'Arzt im Rettungsdienst' ebenso im Gesetz neu festgeschrieben wird wie die gesonderte Qualifikation und Fortbildung zum 'Leitenden Notarzt', an der bis jetzt auch ca. 650 bereits langjährig erfahrene Notärzte aus NRW teilgenommen habe. Wenn schon Qualität auf notärztlicher Seite selbstverständliche ist, dann auch im Bereich des paramedizinischen Personals!

Ebenso erklären wir ausdrücklich, daß alle anderen notfallmedizinisch relevanten Anforderungen im Gesetzentwurf (z.B. Ausstattung und Besetzung der Rettungsmittel, einheitliche und qualifiziert besetzte Leitstelle, gleiche Qualifikationsanforderungen für alle am Krankentransport und Rettungsdienst in jeder Situation - ausgenommen nur beim tatsächlichen Großunfall/Katastrophenfall -) von uns ausdrücklich begrüßt werden, da sie die Gesamtqualität wesentlich mitbestimmen und vielleicht verhindern helfen, daß zukünftig immer noch unkoordiniert 'gerettet' wird oder leider zu spät und damit eben nicht mehr gerettet werden kann.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen.

Dr. D. Stratmann

- stv. Vorsitzender -